

Atteste, Diagnosen und die Glaubhaftmachung der Befreiung von der Maskenpflicht an Schulen – eine datenschutzrechtliche Betrachtung

Der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert auf seiner Website derzeit darüber, wie eine Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen an bayerischen Schulen erfolgen kann. Liest man den sehr ausführlichen, sehr juristisch gefassten Text, bekommt man schnell den Eindruck, dass zentrales Element der Darstellung die Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) sowie diverse (Eil-)Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte sind. Um Datenschutz geht es ganz offensichtlich nur am Rande.

Ärztliche Atteste oder vergleichbare Dokumente enthalten – auch wenn Diagnosen hierauf *nicht* explizit vermerkt sind – Gesundheitsdaten und damit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO. Hierzu genügt bereits die Angabe der fachlichen Ausrichtung der ausstellenden Praxis. Für die Verarbeitung solcher Daten gelten strenge gesetzliche Maßstäbe. Sie dürfen grundsätzlich nicht verarbeitet werden, soweit keine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt.

Noch vor einem Jahr wäre es undenkbar gewesen, eine rechtliche Diskussion darüber anzustoßen, welche inhaltlichen Anforderungen an ärztliche Atteste von Schülern zu stellen sind. Es galt der Grundsatz, dass die Art der Erkrankung nicht angegeben werden muss.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von in ärztlichen Attesten enthaltenen personenbezogenen Daten nennt der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Verbindung mit §§ 1 und 18 7. BayIfSMV. Für die Verarbeitung von Diagnose-Daten oder über den Inhalt eines gewöhnlichen ärztlichen Attests hinausgehende Gesundheitsdaten, stellen die genannten Artikel und Paragraphen keine geeignete Rechtsgrundlage dar. Vielmehr wird insofern auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburgs vom 16. September 2020 verwiesen, wonach ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht in der Schule, das allein das Ergebnis bescheinigt, nicht für eine Glaubhaftmachung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 7. BayIfSMV ausreicht.

Achtung: Auch wenn das ärztliche Attest die vom Verwaltungsgericht Würzburg genannten Anforderung erfüllt, ist es „nur ausnahmsweise zur Glaubhaftmachung *ungeeignet*.“ Zweifel an der Richtigkeit des vorgelegten ärztlichen Attests können sich dann immer noch aus einer Reihe sogenannter „Begleitumstände“ ergeben.

Wenig subtil und unmissverständlich wird hier seitens der Gerichte als auch seitens des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vermittelt, dass es vor der „Maskenpflicht“ kein Entkommen gibt – insbesondere nicht für Schüler und damit einer der wehrlosesten Zielgruppen der staatlichen Corona-Maßnahmen.

Im letzten Absatz seiner Stellungnahme geht der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf ein, dass sich die Situation grundlegend anders darstellt, wie etwa bei einem Attest zur Befreiung vom Schulbesuch wegen Krankheit.

Im Datenschutz geht es oftmals um Interessensabwägungen, wonach das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Gestalt der informationellen Selbstbestimmung gegen andere, möglicherweise höherrangige Rechtsgüter abgewogen werden muss. Der bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht hier das Recht auf Leben und Gesundheit als das höherwertige Rechtsgut an. Problematisch ist bei dieser Beurteilung jedoch der Umstand, dass es keinerlei wissenschaftliche Belege dafür gibt, dass „Masken“ (hierunter fallen insbesondere auch sog. „Alltagsmasken“) tatsächlich vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung reduzieren. Eine echte Interessenabwägung findet aufgrund der unklaren Faktenlage daher nicht statt.

Hilfsweise wird in einem letzten Punkt mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs an Schulen argumentiert. Auch hier findet - wie oben bereits geschildert - aufgrund der unklaren Faktenlage keine echte Interessensabwägung statt. Es darf jedenfalls stark bezweifelt werden, dass die grundsätzliche Öffnung von Einrichtung des täglichen Lebens – wozu Schulen unzweifelhaft zählen – davon abhängig gemacht wird, dass hochsensible Gesundheitsdaten Einzelner verarbeitet werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die offene Ungleichbehandlung von Schülern und bspw. Arbeitnehmern. Würden Unternehmen flächendeckend damit beginnen, ärztliche Atteste, wie die vom Verwaltungsgericht Würzburg geforderten, zu verlangen und auch die „Begleitumstände“ der Ausstellung zu berücksichtigen, wäre der Aufschrei in der Belegschaft, bei den Betriebsräten und bei den internen und externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gewaltig.

Nach vielen anderen Rechtsbereichen muss sich nun auch das Datenschutzrecht vor den „Corona-Verordnungen“ Länder beugen.

Dipl.-Jur. Univ. Jana Thieme
Zertifizierte Datenschützerin

Datenschutz 2020 – Jana Thieme
<https://t.me/DatenschutzThiemeKanal>

Zu argumentieren, dass Sie keine Privatsphäre brauchen, weil Sie nichts zu verbergen haben, ist so, als würden Sie sagen, dass Sie keine Freiheit der Meinungsäußerung brauchen, weil Sie nichts zu sagen haben.

- Edward Snowden